

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/17 4Ob265/02b, 5Ob266/02g, 4Ob288/02k, 4Ob210/04t, 7Ob207/04y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

ABGB §879 Abs3 E

KSchG §6 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Klausel, welche eine vierteljährliche Anpassung des Zinssatzes in jede Richtung, also auch zugunsten des Kreditnehmers, zulässt, entspricht insoweit zunächst dem Erfordernis der Zweiseitigkeit. Allerdings wirkt die nach der Anpassung in einem zweiten Schritt erfolgende Aufrundung des Zinssatzes auf volle Achtel-Prozentpunkte allein zu Lasten des Verbrauchers; damit ist die gesamte Klausel schon aus diesem Grund gem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unwirksam.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 266/02g

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g

Vgl auch; Beisatz: Eine Rundungsregel muss gesetzeskonform die Möglichkeit einer (kaufmännischen) Aufrundung oder Abrundung vorsehen. (T1); Veröff: SZ 2002/154

- 4 Ob 265/02b

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 265/02b

Veröff: SZ 2002/173

- 4 Ob 288/02k

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 288/02k

Beisatz: Entspricht die Klausel schon mangels Zweiseitigkeit ihrer Wirkungsmöglichkeit nicht dem Sachlichkeitsgebot, kommt es auch nicht weiter darauf an, ob sie ausreichend transparent ist iSd §6 Abs3 KSchG. (T2)

- 4 Ob 210/04t

Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 210/04t

Auch; Beisatz: Einseitige Rundungsbestimmungen bei Zinssätzen sind auch dann unzulässig, wenn sie nicht zu einer Summierung der Aufrundungseffekte führen. (T3)

- 7 Ob 207/04y

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 207/04y

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Eine Klausel wie im gegebenen Fall, die nur eine Aufrundung nicht aber auch eine Abrundung vorsieht, ist unzulässig. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117240

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0040OB00265_02B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at